

Das fliehende Klassenzimmer – Schulbesuch und Elternpflichten

Am Dienstag, den 14.6.2016 stand für die 7. Klasse des Gymnasiums in *Rendsburg* im Fach Erdkunde in der 5. und 6. Stunde der Besuch eines islamischen Kulturzentrums und einer Moschee auf dem Stundenplan.

Die Eltern eines Schülers teilten der Schule mit, dass sie der Teilnahme ihres Sohnes an dem Moscheebesuch aus weltanschaulichen Gründen nicht zustimmen würden. Die Schulleiterin



hielt unter Hinweis auf Sinn und Zweck der Veranstaltung daran fest, dass ein Fernbleiben des Sohnes nicht möglich sei. In Kenntnis dieser Umstände schickten die Eltern ihren Sohn am gesamten Tag (nicht nur in der 5. und 6. Stunde) nicht zur Schule. Das *Amtsgericht Meldorf* hat gegen die betroffenen Eltern Bußgelder wegen vorsätzlicher Verhinderung des Schulbesuchs in Höhe von jeweils 25 EUR verhängt.

Mit Beschluss vom 4.4.2019 hat das *OLG Schleswig* (1 Ss OWi 177/18 – BeckRS 2019, 06548) die eingelegte Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Bereits die Verhinderung des Schulbesuchs in den ersten vier Unterrichtsstunden rechtfertigt die Verurteilung zu den Geldbußen. Die weiteren rechtlichen Würdigungen des *Amtsgerichts* zur Verhinderung des Moscheebesuchs seien nur hypothetischer Natur und hätten keine tragende Bedeutung für die Verhängung des Bußgeldes.

Mit einem Bußgeld müssen auch die Eltern rechnen, die ihr Kind an dem oder den letzten Schultag(en) vor den Ferien nicht zur Schule schicken, um einen preisgünstigeren Urlaubsflieger zu bekommen. Die Kostenersparnis bei der Reise wäre also ggf. mit dem zu erwartenden Bußgeld gegenzurechnen.

An einem Freitag während der Unterrichtszeit gegen die Untätigkeit der Politiker gegen die Klimakatastrophe zu demonstrieren ist bedeutend öffentlichkeitswirksamer, als dies am Samstagnachmittag zu tun. Ein Verstoß gegen die Schulpflicht ist es allemal, gleich ob der ganze Schultag „bestreikt“ wird oder nur die Stunden, in denen die Demo stattfindet.

Gemäß § 47 I 1 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Soweit ersichtlich, ist gegen die Teilnehmer der „Friday-for-future-Demos“ bzw. deren Eltern bislang kein Bußgeld verhängt worden, aber erste Ankündigungen in diese Richtung waren von Direktoren bayerischer Gymnasien schon zu hören (*Süddeutsche Zeitung* v. 2.4.2019).

Was sind die Kriterien, die bei der Verfolgung von Schulpflichtverstößen anzulegen sind? Müssen wir zwischen „guten“ und „bösen“ Demos unterscheiden? Besteht für diejenigen Schüler, die nicht zur Schule gehen, Teilnahmepflicht an der Demo und wer kontrolliert diese? Macht es einen Unterschied, ob ein/e Schüler/in nicht an einem Ausflug zu einer Holocaust-Gedenkstätte teilnimmt oder aus religiösen Gründen dem Sportunterricht fernbleibt?

Liegt ein Fall des § 1628 BGB vor, wenn sich die Eltern nicht darüber einigen können, ob ihr Kind am Freitag in die Schule geht oder für den Klimaschutz demonstriert?

Die „Friday-for-future“-Bewegung hat angekündigt, die Protestaktionen so lange fortzusetzen, bis die Politik wirksame Maßnahmen für den Klimaschutz ergriffen hat. Das wird – so steht zu befürchten – noch längere Zeit dauern. Die Schulbehörden werden dies nicht dulden können.

Hans-Otto Burschel, Direktor des Amtsgerichts a. D.